



Teilgebiet A

Ungültig sh.
B plan Nr. 164

Ungültig sh. A. Anplanung

Bebauungsplangebiet
Nr. 49

Bebauungsplangebiet
Nr. 6

Durchführungsplangebiet
Nr. 12

Bebauungsplangebiet
Nr. 5

Textliche Festsetzungen

§ 1

Die im § 4(3) Bau NVO im „Allgemeinen Wohngebiet“ zulässigen Ausnahmen sind außer Tankstellen allgemein zulässig.

§ 2

Gemäß § 17(5) Bau NVO können im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

§ 3

Werden Gebäude von Baugrenzen durchschnitten, so ist die Baugrenze einzuhalten, wenn die vorhandenen Gebäude durch Neubauten ersetzt oder erhebliche Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Geringfügige Umbau- und Reparaturarbeiten können ohne Rücksicht auf die Baugrenze ausgeführt werden.

§ 4

Im „Allgemeinen Wohngebiet“ sind gemäß § 14(4) Bau NVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Maßstab 1:1000

Planunterlage

Ausgefertigt
Katasteramt
Verh. Amtmann

enweg,
7

Landwirtschaftlich genutztes Gelände
Anliegerstraße
Örtliche Grünfläche
Anliegerstraße

Art und Maß der baulichen Nutzung
Bezeichnung d. Gebietes
WA I-O
03 06
Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
III Zahl der Vollgeschosse zwingend
Offene Bauweise
Friedhof

Sichtdreieck
Die Sichtdreiecke sind von sich behinderndem Bewuchs und Baulichkeiten aller Art mit mehr als 0,80m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

Bestandsangabe
Flurstücks- bzw. Grundstücksgrenze
20 kV- Freileitungen
Vorhandene Gebäude

Als Satzung beschlossen
auf Grund der §§ 6 u. 40 der Nieders
Gemeindeordnung vom 4. März 1955
(Nds. GVBl. Nr. 6 S. 55) in der jetzt gültigen
Fassung und des § 10 BBauG vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der
Stadt Leer in seiner Sitzung
am 14.9. 1972
Leer, den 14. September 1972
Der Bürgermeister
[Signature]

Genehmigungsvermerk
Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 - (BGBl. I S. 341) -
Aurich, den 13. Dez. 1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
54a 2(642/71)
L. S. gez. Wieneke
Oberbaurat

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß
§ 12 BBauG vom 31. Dezember 72 öffentlich aus
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung
sind in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich
bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der
Bebauungsplan rechtskräftig
Leer, den 2. Januar 1973
Der Stadtdirektor
[Signature]

